



41-642/1-15-2020-119

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sanierung des Brunnens TBII (Fl.Nr. 529 Gmkg. Postbauer) durch Rückbau des bestehenden Brunnens und Neubau im Fassungsbereich durch den Markt Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Mit Vorlage der von der R & H Umwelt GmbH gefertigten Antragsunterlagen vom 28.08.2020 beantragt der Markt Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Sanierung des Tiefbrunnens TB II auf Fl.Nr. 529 der Gemarkung Postbauer durch Rückbau des bestehenden Brunnens und Neubau eines Brunnens im Fassungsbereich.

Die Brunnensanierung ist mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.4 (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Vorhabens

Als maximaler Umfang des Vorhabens werden die Maßnahmen angesetzt, die im ungünstigsten Fall während der Brunnenneuerrichtung erforderlich werden.

1.1 Größe und Ausgestaltung

Niederbringen einer Brunnenbohrung mit einer Bohrtiefe von 192 m u. GOK und einem Bohrlochenddurchmesser von 600 mm sowie Errichtung einer geländegleich begehbaren Brunnenstation als Beton-Fertigteilbauwerk mit Außenmaßen (L x B x H in cm) 422 x 254 x 352.

Die technische Ausführung erfolgt im Lufthebebohrverfahren, wobei ggfs. Spülmittel zur Bohrlochstabilisierung zum Einsatz kommen. Die Arbeits- und Lagerfläche beträgt ca. 2.315 m².

Die Bauarbeiten (Rückbau bestehender Brunnen sowie Neuerrichtung Tiefbrunnen) werden ca. 350 Tage in Anspruch nehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben löst nach derzeitiger Kenntnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben aus.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt werden 12 m² Boden dauerhaft versiegelt (Brunnenstation) und 40 m² dauerhaft befestigt. Eine dauerhafte Beseitigung der Vegetation (Waldrodung) ist auf 150 m² Fläche erforderlich.

1.6 Vorhabensrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen

Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Diesel sowie Betankungen auf der Baustelle.

2. Standort der Vorhaben

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Nutzungskriterien)

Aktuell wird das Grundstück Fl.Nr. 529 der Gemarkung Postbauer bereits als Fassungsbereich des bestehenden Tiefbrunnens TBII genutzt. Nach der Neuerstellung des Brunnens soll zur Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben der Fassungsbereich erweitert werden. Die Erweiterungsfläche, die im Zuge des Vorhabens zu roden ist, wird bis dato forstwirtschaftlich genutzt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Das Vorhaben liegt im mit Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Postbauer-Heng für die öffentliche Wasserversorgung Postbauer-Heng (Brunnen II) vom 30.10.1978 festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Im Vorhabensbereich ist ein Bodendenkmal Nr. D-3-6634-0052 (Kurzbeschreibung: Abschnitt der „Kurbayerischen Landesdefensionslinien“ 1702/1703) ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich in ca. 160 m Entfernung zu einem Zentralen Ort der Grundversorgung.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotop sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ebenfalls liegt das Vorhaben nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Infolge des Vorhabens ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft zu rechnen.

Durch die dauerhafte Versiegelung und Befestigung von Flächen sowie die dauerhafte Beseitigung von Vegetation kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen

und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Boden. Des Weiteren ist durch die Arbeiten, die teilweise im Grundwasser stattfinden, das Schutzgut Wasser betroffen sowie durch die Lage im Bereich eines Bodendenkmals das Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden Schutzgüter sind nicht erkennbar. Auch im Zuge der Fachstellenbeteiligung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass im Zuge des Vorhabens erheblich nachteilige Auswirkungen entstehen.

Dem Eintreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter kann durch Beachtung der anerkannten Regeln der Technik sowie entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung begegnet werden, die auch als Auflagen im zugehörigen Genehmigungsverfahren festgesetzt werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur werden durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgesetzt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zi. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 29.12.2020
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Köse-Andre
Regierungsrätin